

o.301.URSS - ST/QJ/ap  
o.320.URSS

3003 Bern, 9. Mai 1978

N O T I Z

an Herrn Botschafter Weitnauer

Kultur- und Wissenschaftsabkommen  
mit der Sowjetunion

Der Ihnen von Sowjetbotschafter Lawrow am 31. März übergebene Entwurf für ein schweizerisch-sowjetisches Kultur- und Wissenschaftsabkommen erweckt den Eindruck, als gingen dessen Urheber von der Annahme aus, zwischen den beiden Ländern hätten in diesem Bereich bisher keinerlei Abmachungen bestanden und die Uhren stünden gleichsam auf "Stunde null".

Dem ist in Wirklichkeit nicht so; vielmehr gibt es eine ganze Reihe von Abmachungen unterschiedlichen formalen Ranges, die zusammen den weitaus grössten Teil des materiellen Geltungsbereichs des sowjetischerseits vorgeschlagenen Abkommens abdecken. Diese Vereinbarungen begnügen sich überdies nicht, wie der sowjetische Vertragsentwurf, mit blossen Absichtserklärungen, sondern regeln die Zusammenarbeit auf den behandelten Sachgebieten teilweise bis ins Einzelne.

In der Reihenfolge ihres formalen Ranges handelt es sich um die nachstehenden Instrumente:

1. Abkommen über die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, unterzeichnet am 12. Januar 1978 von Bundesrat Brugger und Aussenhandelsminister Patolitchew; in Kraft getreten am 3. April 1978.

- 2 -

Artikel 1 dieses Abkommens besagt: "Die Vertragsparteien beabsichtigen, die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit zwischen ihren zuständigen Organisationen, Instituten, Unternehmen und Firmen auf der Grundlage des gegenseitigen Nutzens zu fördern. Zu diesem Zweck wird ein langfristiges Programm über die Entwicklung einer solchen Zusammenarbeit aufgestellt."

Artikel 8 überträgt die Aufgabe, das erwähnte Programm auszuarbeiten, der seit 1973 bestehenden schweizerisch-sowjetischen "Gemischten Kommission für wissenschaftlich-technische, industrielle und wirtschaftliche Zusammenarbeit". Diese "stellt das in Artikel 1 dieses Abkommens vorgesehene langfristige Programm über die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit auf, worin die Bereiche dieser langfristigen Zusammenarbeit und die einzelnen Projekte von gemeinsamem Interesse umschrieben werden".

Nachdem das Abkommen am 3. April 1978 in Kraft getreten ist, wird die Gemischte Kommission bzw. eine von ihr eingesetzte Expertengruppe demnächst daran gehen, im Sinne von Artikel 8 des Abkommens tätig zu werden. Unter den wissenschaftlichen Disziplinen, die für derartige Forschungsprojekte in Betracht gezogen werden sollen, figurieren zahlreiche Sparten der Geistes- wie der Naturwissenschaften, von der Ethnographie über die Theologie (!) bis zur Mineralogie und Raumforschung.

2. "Prinzipien wissenschaftlicher Zusammenarbeit zwischen der Akademie der Wissenschaften der UdSSR und dem Amt für Wissenschaft und Forschung des EDI"

Die "Prinzipien" stehen seit 1. Juli 1974 in Kraft. Sie regeln in detaillierter Weise die Modalitäten und den Umfang eines

./.

- 3 -

Besuchs-Austauschs für Wissenschaftler der beiden Länder sowie den Austausch wissenschaftlicher Publikationen.

Die Austauschbilanz präsentiert sich für die sowjetische Seite bisher günstiger als für die schweizerische. Ueberdies sind gewisse intern-schweizerische Vollzugsschwierigkeiten noch ungelöst (Nationalfonds und Hochschulen haben zuweilen sowjetische Besuche zu finanzieren, an deren Zustandekommen sie gar nicht beteiligt waren, sondern die vom AWF mit der sowjetischen Akademie direkt vereinbart wurden).

3. Notenwechsel betreffend den Austausch von jährlich fünf Hochschulstipendien zu je 10 Monaten; letztmals vorgenommen am 9. September 1977.

Vier der schweizerischen Stipendien werden vom EDI finanziert und von der Eidg. Stipendienkommission für ausländische Studierende zugeteilt, eines von der Universität Zürich. Die Präsentation des schweizerischen Stipendienangebots und die Entgegennahme der sowjetischen Offerte erfolgt via Kultursektion des EPD durch die Schweizerische Botschaft Moskau. Der jährlich neu vollzogene Notenwechsel, der die Modalitäten des Austauschs bis ins Detail regelt, geschieht in Moskau zwischen unserer Botschaft und dem sowjetischen Aussenministerium.

4. Uebereinkunft ("Arrangement") zwischen der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) und dem Sowjetischen Staatskomitee für Fernsehen und Rundfunk vom 11. Oktober 1973.

Das von SRG-Generaldirektor Molo und seinem sowjetischen Kollegen Lapine unterzeichnete "Arrangement sur les échanges en matière de télévision et de radiodiffusion" sieht den Austausch von Fernseh- und Radioprogrammen zwischen den zuständigen Organisationen beider Länder vor und regelt dessen Modalitäten. Die Kontrahenten sichern einander ferner Arbeitserleichterungen für Aufnahmeequipen des einen im Land des andern Partners zu.

./.

- 4 -

Gemäss Auskunft der SRG vollzieht sich die Anwendung der Uebereinkunft, bei bescheidenem Austauschvolumen, in zufriedenstellender Weise.

5. Sowjetischer Vorschlag einer Vereinbarung über den Austausch von Kunstausstellungen.

Diese seitens des sowjetischen Kulturministeriums schon mehrfach, insbesondere im Juni 1977 gegenüber dem damaligen Präsidenten von Pro Helvetia, Herrn a.Bundesrat Spühler, vorgebrachte und seither wieder erneuerte Anregung erscheint uns ernsthafter Prüfung wert. Der Chef der Kultursektion hat Pro Helvetia und massgeblichen Vertretern der schweizerischen Museumskreise seine Vorstellungen darüber unterbreitet, wie in einer unsern Verhältnissen (Autonomie der kulturellen Institutionen!) angemessenen Art auf die sowjetische Initiative eingegangen werden könnte. Der Präsident des Verbandes der Museen der Schweiz (zugleich Direktor des Genfer "Musée d'Art et d'Histoire") sowie der Direktor des Zürcher Kunsthauses haben ausdrücklich ihre Bereitschaft bekundet, das Projekt auf dieser Basis weiterzudiskutieren. Infolge dilatorischer Praktiken seitens des Direktors von Pro Helvetia ist die Angelegenheit seit einigen Monaten indessen steckengeblieben.

---

Selbst wenn man von dem (noch) nicht verwirklichten Projekt unter Ziffer 5 absieht, wird man aufgrund des vorstehenden Inventars der bereits vorhandenen schweizerisch-sowjetischen Vereinbarungen im kulturellen und insbesondere wissenschaftlichen Bereich die Frage der Existenzberechtigung eines zusätzlichen Abkommens der sowjetischerseits vorgeschlagenen Art schwerlich bejahen können.

./.

- 5 -

Zwar trifft es zu, dass für die Sektoren Musik, Theater und Literatur noch keinerlei Abmachungen bestehen. Solche wären für uns sinnvoll und versprächen eine substantielle Verbesserung des Ist-Zustandes jedoch nur, wenn sie eine Regelung der Frage des Gagen- und Honorartransfers für unsere Künstler und Autoren implizieren, bzw. diesen inskünftig die Bezahlung ihrer Leistungen in konvertibler Währung zusicherten.

Unsere Ausführungen lassen sich somit dahin zusammenfassen, dass es uns ratsam erschiene, in Beantwortung des sowjetischen Vorschlages auf Abschluss eines Kultur- und Wissenschaftsabkommens folgende Tatsachen hervorzuheben:

- a) für den grössten Teil der im sowjetischen Vertragsentwurf erwähnten Sachgebiete bestehen bereits Vereinbarungen, die überdies zumeist weitergehen, als die im Entwurf vorgeschlagenen Bestimmungen. Soweit diese Vereinbarungen schon längere Zeit in Kraft stehen, funktionieren sie im allgemeinen zur beiderseitigen Zufriedenheit; sofern sie eben erst rechtsgültig geworden sind (Abkommen Brugger-Patolitchew), sollte ihnen die Möglichkeit einer Bewährungsprobe eingeräumt werden, bevor man sie durch neue Abmachungen ersetzt.
- b) der Hauptgrund für die zu unserm Nachteil unausgewogene Austauschbilanz namentlich auf musikalischem Gebiet ist in der fehlenden Transferabilität bzw. Konvertibilität der unsern Künstlern in der UdSSR angebotenen Gagen zu suchen, derzufolge für sie in der Sowjetunion kaum ein Anreiz zu Auftritten besteht. Falls die sowjetische Seite uns mittels eines Kulturabkommens eine Regelung dieses wie auch des verwandten Problems des Transfers der Autorenhonorare schweizerischer Schriftsteller in Aussicht stellen könne, seien wir gerne bereit, die Möglichkeit des Abschlusses eines solchen Abkommens näher zu prüfen. Es ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit

./.

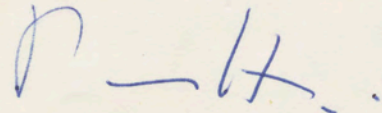
- 6 -

anzunehmen, dass daraufhin sowjetischerseits der Wunsch nach Abschluss eines Kulturabkommens schlagartig erlahmen wird.

---

Wenn mit der vorgeschlagenen Reaktionsweise von uns aus bewusst auf einen - zumindest einstweiligen - Verzicht auf den Abschluss eines Kulturabkommens Schweiz - Sowjetunion hingearbeitet wird, möchten wir damit natürlich keineswegs eine Rückkehr zur früheren prinzipiell ablehnenden Haltung gegenüber solchen Abkommen überhaupt befürworten. Es liegt uns im Gegenteil daran, bei dieser Gelegenheit neuerdings zu betonen, dass unser Land sich nicht grundsätzlich und auf alle Zeiten eines aussenpolitischen Instruments berauben sollte, das sich - zur rechten Zeit und gegenüber dem geeigneten Partner angewandt - als für uns durchaus nützlich erweisen könnte.

Politische Abteilung III



F. Pometta

Kopie z.K.:

- Herrn Botschafter R. Bindschedler
- Herrn Botschafter A. Hegner
- Herrn Botschafter E. Brunner
- Herrn M. Krafft
- Herrn H. Renk
- Schweizerische Botschaft, Moskau